

will; es hängt (da er, wie gedacht, das Recht des Widerrufs hat) von ihm ab, ob er einen bereits verliehenen Budenplatz wieder entziehen will. Berücksichtigt man ferner, daß der Rath als Vermietter der städtischen Buden Concurrerent der Privatbudenbesitzer ist, so liegt nahe, daß er bei Vergebung der Plätze diejenigen Verkäufer bevorzugen wird, welche städtische Buden entnehmen, und daß die Verkäufer selbst bei gleichen Verhältnissen dem Rathe für städtische Buden einen höhern Mietzins zu geben deshalb vorziehen werden, weil sie sich in städtischen Buden gesicherter und dem Widerrufe des Standes weniger ausgesetzt halten. Hierzu kommt, daß der Rath, weil er neben seiner Eigenschaft als Vermietter zugleich Behörde ist, ein Uebergewicht auf die Buden Suchenden auszuüben wohl im Stande ist.

Bei dieser Stellung des Stadtraths, welche jenes Princip der freien Wahl der Buden zu beeinträchtigen vermag, und bei den gegen das jetzige Budenwesen überhaupt erhobenen Klagen hatte sich der Ausschuss die schon früher wiederholt verhandelte Frage:

Ob nicht das ganze Budenwesen, unter gänzlichem Ausschluß der Stadt, der bloßen Privatindustrie zu überlassen sei? von Neuem wieder vorzulegen.

Der Rath behauptet diesfalls, es sei, namentlich weil größere Ordnung im Budenwesen gehalten werden könne, für den Verkehr zweckmäßiger, daß die Privatindustrie beim Budenwesen lieber ganz ausgeschlossen und letzteres ganz in seine Hand gelegt werde, wie dies auch in vielen andern Städten der Fall sei, wogegen von den Gegnern hervorgehoben wird, daß nicht nur das Budenwesen etwas zur städtischen Verwaltung nicht Gehöriges sei, sondern auch, weil es das Princip der freien Concurrenz verletzt, die Mietzen und somit auch die Waaren theurer mache.

Ohne diese Frage im Grundsatze ausführlich beleuchten zu wollen, muß man die Sache, wie sie bei uns nun einmal ist, ins Auge fassen. Diese Lage der Sache ist für durchschlagend anzuerkennen. Nun besitzt aber, wie oben gedacht, die Stadt bereits einen großen Theil der Buden, auf dem Markte gegen $\frac{2}{3}$. Es haben demnach seit einer langen Reihe von Jahren Rath und Stadtverordnete in Uebereinstimmung darauf hingearbeitet, immer mehr Buden für die Stadt zu erwerben und so das Budenmonopol selbst zu gewinnen. So hatte der Rath unterm 30. August 1832 seinen Beschluß wegen Anschaffung von 13 neuen Buden und weiterer Vermehrung derselben damit motivirt, daß er danach strebe, nach und nach alle Messbuden zu erlangen.

Die Stadtverordneten aber erklärten ihre ungetheilte Zustimmung zu dieser Motivirung und zu dem Ankauf jener 13 Buden, und sprachen dabei lediglich den Wunsch aus, daß die Herstellung der neuherzustellenden Buden an mindestfordernde hiesige Bürger verdungen werden möge. Weiter erklärten sich die Stadtverordneten am 5. März 1851 mit Anschaffung von 20 Buden einverstanden. Ferner genehmigten sie den 17. März 1851 den Ankauf beziehentlich Bau von 13 Buden und ertheilten der gemischten Baudeputation die Ermächtigung, für Anschaffung weiterer Buden besorgt zu sein; sie selbst waren auf den 1. Februar 1854 mit Anschaffung von 9 Buden einverstanden. Nachdem sie aber im März 1855 das ganze Budenwesen einer gründlichen Prüfung unterworfen hatten, sprachen sie sich dahin aus, daß das städtische Budenwesen nach wie vor forthehalten solle und stimmten dem Rathe in dem Vorschlage, daß zu allmäliger Wiederdeckung des für Anschaffung von Buden aufzuwendenden Capitals ein Reservefonds von 1% des Nettoertrags der Buden angesammelt werde, zu, wogegen dem gemischten Bauausschusse die gedachte Ermächtigung nun wieder entzogen wurde. Den 1. December 1858 aber bewilligten sie den Ankauf mehrerer Messbuden von Zimmermeister Perlig und traten dem Rathe darin, daß der Reservefonds, statt, wie bisher, nach 1%, künftig nach 5% des Nettoertrags angesammelt werde, bei. Endlich genehmigten sie am 8. Decbr. 1858 und am 17. Februar 1859 die Anschaffung einer weiteren Anzahl von Messbuden.

Nachdem aber so das jetzige Budenwesen mit seinen nothwendigen Consequenzen von den Stadtverordneten wiederholt gebilligt und damit anerkannt worden ist, daß in der Anschaffung neuer Buden eine angemessene Capitalanlage zu finden sei — nachdem in Folge dessen bedeutende Capitale zu Anschaffung von Buden verwendet worden, welche gegenwärtig hohen Ertrag gewähren, bei etwaiger Veränderung des Budenwesens aber nur mit großem Verluste veräußert werden könnten, so würde man die Verwaltung lähmen und der Gemeinde einen nicht zu verantwortenden Nachtheil zufügen, wollte man die jetzige Einrichtung ohne die allertriftigsten Gründe wieder aufgeben. Es könnte dies selbstverständlich nicht geschehen aus bloßer Vorliebe für jenes Princip der Privatindustrie. Um eine Umwälzung der gedachten Art zu rechtfertigen, müßte vielmehr nachgewiesen sein, daß bei der jetzigen Einrichtung der Marktverkehr selbst leide, bei Einführung des Princips der ausschließlichen Privatindustrie aber jener Benachtheiligung des Verkehrs abgeholfen werde. Nun läßt sich aber dafür, daß bei der jetzigen Einrichtung des Budenwesens der Verkehr selbst leide oder benachtheiligt werde, etwas nicht beibringen.

Es haben sich insbesondere die Messverkäufer über zu hohe

Mietzen bis jetzt nicht beschwert — es haben dies namentlich nicht die auf dem Markte feil haltenden (welche, weil daselbst die Mietzen höher sind, diesfalls wohl ausschließlich in Frage kommen) gethan. Im Gegentheil ist wiederholt vorgekommen, daß Messverkäufer, um eine Bude, welche der Rath für einen gewissen Mietzins einem Anderen bereits zugesagt hatte, noch zu erlangen, bedeutende Mehrgebote gethan haben. Auch ist überhaupt zu berücksichtigen, daß, in Vergleich zu den, namentlich am Markte gelegenen Verkaufslöcalen in den Häusern, die Miethe für Buden, selbst wenn am Markte 40, 60 Thlr. für eine solche die Messe gezahlt werden, nicht unverhältnismäßig hoch ist, wobei noch zu bedenken, daß gegenwärtig auf dem Markte zu einem guten Theile Grobverkäufer sich befinden. Im Uebrigen läßt auch der Grundsatz der Nachfrage selbst gewisse Grenzen des Mietzinses nicht überschreiten. Gäbe es nun aber künftig bloß Privatbuden, so ist es fraglich, ob die Mietzer herabgehen oder doch sehr herabgehen werden, da die, jedenfalls von gleichem Interesse besetzten Budenverleiher die Mietzen herabzudrücken ihrerseits gewiß nicht bemüht sein würden. Sei nun dem aber, wie ihm wolle, es liegen wegen zu hoher Mietzen für Buden zur Zeit keine Klagen der Verkäufer, noch weniger liegt vor, daß deshalb letztere die Messen nicht mehr beziehen wollten oder bezögen. Daß aber wegen hoher Mietzen die Verkäufer in den Messen zu leiden, also die Waaren theurer, als bei etwas niedrigeren Mietzen zu bezahlen hätten, ist ebensowenig anzunehmen. Wegen eines jährlichen Mehr von 20—30 Thlr. Mietzins werden Verkäufer, namentlich Grobhändler, den Preis ihrer Waaren nicht steigern; es vertheilt sich ja dieser Mehrbetrag zu sehr ins Kleine; die Verkäufer werden auch eine Steigerung der Preise deshalb nicht vornehmen, weil sie sonst von Concurrenten überflügelt werden und so viel mehr zu ihrem Nachtheile als in ihrem Vortheile handeln würden. Nach alle Diesem bleiben nur die Budenverleiher, welche bei dem jetzigen Verhältnisse benachtheiligt werden könnten, als Beschwerdeführer übrig. Daß aber bloß aus Rücksicht auf diese, nicht zahlreiche Classe von Mitbürgern (auf welche man weiter unten noch mit Mehrerem zurückkommen wird) jene gründliche Umwälzung des Budenwesens nicht erfolgen könne, dessen haben sich dieselben in ihrer obigen Eingabe selbst beschieden.

Der Ausschuss hat daher gegen eine Stimme, welche für den Uebergang des Budenwesens auf die Privatindustrie war — sich für Beibehaltung des jetzigen Budenwesens entschieden. Dies um so mehr, als das in den städtischen Buden verwendete Vermögen sich mit 50 und mehr Procent verzinst und gegenwärtig überhaupt einen jährlichen Nettoertrag von gegen 9000 Thlr. gewährt, also eine ganz ausgezeichnete Capitalanlage ist; auch würde beim Aufgeben des jetzigen Princips und beim Verkauf der Buden die Stadt großen Schaden haben. Durch etwaige Erhöhung des Standgeldes ließe aber der betreffende Ausfall der Stadtcasse sich nicht decken, da eine solche Maßregel die Verkäufer, welche alsdann für die Bude doppelt zahlen müßten, geradezu benachtheiligen würde. Auch dürfte, wie obengedacht, eine Erhöhung des Standgeldes Seiten der Staatsregierung in keinem Falle genehmigt werden. Diese finanziellen Gesichtspunkte sind aber deshalb um so mehr zu beachten, als in neuerer Zeit verschiedene nicht unbedeutende Einnahmen der Stadt, wie das grüne Buch, die Thorabgaben in Wegfall gekommen sind oder wahrscheinlich noch in Wegfall kommen werden.

Wenn schon aber der Ausschuss sich für Beibehaltung des jetzigen Budenwesens (gegen 1 Stimme) erklären mußte, so sprechen doch auch — so lange nun eben jene gemischte Betheiligung der Stadt und der Privaten beim Budenwesen noch besteht, — und so lange, wenn schon der Natur der Sache fast zuwider, eine gleiche Berechtigung Beider beim Verleihen von Buden angenommen wird, gewisse Gründe der Billigkeit für den obigen Antrag der Budenverleiher (unter 2a).

Freilich möchte, da, wie die Sachen stehen, der Stadtrath in der Lage ist, immer mehr Buden und dadurch das Budenmonopol zu erwerben, es für die Budenverleiher keine durchgreifendere Abhilfe als die geben, beim Rathe wegen Ankaufs ihrer Buden einzukommen. Inzwischen aber konnte der Ausschuss nicht abgeneigt sein, das Gesuch der Petenten im Allgemeinen zu möglichster Berücksichtigung zu empfehlen, also zu bevorworten, daß der Rath nur aus völlig triftigen Gründen von dem Widerruf eines einmal verliehenen Standes Gebrauch mache.

Geht schließlich der Ausschuss zu der Frage: ob die obigen 80 Buden nebst 5 Wagen für den Preis von 4800 Thlr. zu kaufen seien? über, so hat er zunächst zu erwähnen, daß er, da ihm gedachter Preis ein zu hoher schien, die zu erkaufenden Gegenstände einer Besichtigung unterziehen zu müssen glaubte. Bei dieser von dem Vorsitzenden und einem sachverständigen Mitgliede des Ausschusses vorgenommenen Besichtigung und einer genauen Berechnung zeigte sich auch jener Preis unverhältnismäßig hoch. Der marktgängige Preis stellt sich viel niedriger heraus. Als solcher würde der Preis zu gelten haben, welcher in einer Preissteigerung zu erlangen wäre. Bei den betreffenden Geboten in der Versteigerung dürften aber die Licitanten darauf, daß die fraglichen Buden von ihren jetzigen Plätzen nicht verdrängt werden könnten,